

Veranlagungsbestimmungen der fair-finance Vorsorgekasse AG

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anwartschaftsberechtigten und der fair-finance Vorsorgekasse AG (nachstehend „fair-finance VK“ genannt) für die von der fair-finance VK verwaltete Veranlagungsgemeinschaft 1 (VG 1) gemäß § 29 BMSVG.

§ 1 Grundlagen

Die fair-finance VK unterliegt den Vorschriften des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verwaltung der VG

1. Die fair-finance VK ist berechtigt, über die Vermögenswerte der VG zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei treuhändig im eigenen Namen für Rechnung der Anwartschaftsberechtigten. Sie hat hierbei die Interessen der Anwartschaftsberechtigten zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des österreichischen BMSVG sowie die Veranlagungsbestimmungen einzuhalten. Die fair-finance VK kann sich bei der Verwaltung der VG Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der fair-finance VK oder im eigenen Namen für Rechnung der Anwartschaftsberechtigten über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Bei der Auswahl Dritter zum Vermögensmanagement ist auf deren nachweisliche langfristige Erfolge in der Verwaltung der in Frage kommenden Asset-Klassen sowie auf einen gehobenen Qualitätsstandard hinsichtlich Investmentprozess, Infrastruktur, Know-How, Ausstattung mit Personal und Systemen, Marktanteil und Mandatsvielfalt zu achten. Ein allfälliger Mandatsvertrag hat präzise Angaben zum Anlageziel, zur Benchmark und zu den zu treffenden Risk Management-Maßnahmen zu enthalten.

§ 3 Depotbank

1. Die im Sinne des § 32 BMSVG bestellte Depotbank führt die Depots und Konten der VG und übt alle übrigen ihr im BMSVG sowie in den Veranlagungsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.
2. Depotbank bis zum 28.02.2018 ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Wien. Ab dem 01.03.2018 ist die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz die Depotbank.

§ 4 Rechnungslegung

Die vom Bankprüfer der fair-finance VK geprüften Rechenschaftsberichte der VG sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates der fair-finance VK sowie auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen zur Offenlegung oder Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes.

§ 5 Änderung der Veranlagungsbestimmungen

Die fair-finance VK kann gemäß § 29 Abs. 1 BMSVG die Veranlagungsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Billigung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

§ 6 Veranlagungen

1. Für die VG dürfen Vermögensgegenstände im Sinne des § 30 BMSVG in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Der Erwerb von nicht voll eingezahlten Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist bis zu 10 vH des der VG zugeordneten Vermögens zulässig und wird im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 8 lit. f BMSVG ausdrücklich für zulässig erklärt.
3. Grundsätze der Veranlagungspolitik im Sinne der §§ 29f BMSVG:

Die Veranlagung erfolgt im Interesse der Anwartschaftsberechtigten und nimmt insbesondere auf

- a) die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln,
- b) eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte, und
- c) die Risikotragfähigkeit der VG

Bedacht.

Schwerpunktmäßig erfolgt die Veranlagung in Vermögensgegenständen gemäß § 30 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 BMSVG in Euro.

Innerhalb der Einschränkungen und Grenzen des § 30 BMSVG können bei der Verwaltung des der VG zugeordneten Vermögens Anteilsscheine von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 und Z 5a BMSVG insoweit verwendet werden, als das der VG zugeordnete Vermögen insgesamt bei Hinzurechnung der in Investmentfonds enthaltenen, durchgerechneten anteiligen Vermögenswerten im Einklang mit gegenständlichen Veranlagungsbestimmungen ist.

Die der VG zugeordneten Vermögenswerte sind gemäß § 31 BMSVG zu bewerten. Soweit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG erfüllt sind, können Vermögensgegenstände nach der HTM-Methode (Held-to-Maturity) bewertet werden.

4. Grundsätze der nachhaltigen Veranlagungspolitik:

Die Veranlagungsentscheidungen der fair-finance VK berücksichtigen die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit, ausgedrückt in Sicherheit, Ertragskraft und Liquidität der Veranlagung, die ökologische und vor allem die soziale Dimension.

Die nachhaltige Vermögensveranlagung soll weder zu Mehrkosten oder zu höheren Risiken noch zu Performancenachteilen verglichen mit konventioneller Veranlagung führen. Sie leistet vielmehr einen positiven Beitrag zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.

Das veranlagte Portfolio wird auf der Homepage www.fair-finance.at regelmäßig veröffentlicht und enthält Investmentfonds, Unternehmen, Institutionen und Länder.

§ 6a Zinsgarantie

Die fair-finance VK gewährt jedem Anwartschaftsberechtigten unabhängig von der gesetzlichen Kapitalgarantie eine Zinsgarantie auf übertragene Altanwartschaften, auf von einer BV-Kasse

übertragene Abfertigungsanwartschaften im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Z 3 BMSVG sowie auf die einbezahlten Beiträge abzüglich einer Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 vH und abzüglich der Verwaltungskosten auf laufende Beiträge gemäß § 13. Dies bedeutet, dass bei Übertragungen von anderen Betrieblichen Vorsorgekassen der Übertragungsbetrag, welcher auch allfällige bisher erwirtschaftete Veranlagungsergebnisse enthalten kann, die Basis für die Zinsgarantie darstellt. Bei den laufenden Beiträgen ist der Nettobeitrag nach Abzug der Verwaltungskosten und der Kosten der Sozialversicherungsträger die Basis für die Zinsgarantie.

Die Höhe der Zinsgarantie wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom Vorstand der fair-finance VK jährlich bis zum 15.12. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und auf der homepage der fair-finance VK veröffentlicht. Die Höhe der Zinsgarantie orientiert sich an jenem Prozentsatz der in der jeweils aktuellen Höchstzinssatzverordnung in § 2 Abs.1 für Lebensversicherungsverträge als Höchstsatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt ist als Referenzzinssatz. Liegt dieser Prozentsatz gemäß Höchstzinssatzverordnung am Tag der Festlegung der Höhe der Zinsgarantie jedoch über dem 12-Monats-EURIBOR an diesem Tag, so gilt der 12-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz. Die Höhe der Zinsgarantie darf den jeweils heranzuziehenden Referenzzinssatz um max. 1 Prozentpunkt unterschreiten und kann somit auch negativ sein.

In einer Vergleichsrechnung wird ein fiktiver Kontostand unter Zugrundelegung der Zinsen laut Zinsgarantie ermittelt. Zur Anwendung kommt die Zinsgarantie im Fall der Verfügung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie § 17 Abs. 2a BMSVG (bei Selbständigen gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie § 58 Abs. 3 BMSVG) indem der fiktive Kontostand unter Berücksichtigung der Zinsen laut Zinsgarantie bis zum 31.12. des Vorjahres mit der erworbenen Abfertigungsanwartschaft und dem Mindestanspruch gem. § 24 Abs. 1 BMSVG (Kapitalgarantie) verglichen wird, indem der Verfügungsbetrag dem höchsten der drei Werte entspricht. Bei Inanspruchnahme der Eigenpension gemäß § 17 Abs. 3 BMSVG bzw. im Fall der Verfügung gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 BMSVG (bei Selbständigen gemäß § 58 Abs. 4 BMSVG bzw. im Fall der Verfügung gemäß § 58 Abs. 1 Z 4 BMSVG) oder bei Tod werden die Zinsen laut Zinsgarantie bis zum Zeitpunkt der Verfügung berücksichtigt.

§ 7 Bankguthaben

Vermögensgegenstände gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 BMSVG (Bankguthaben) dürfen innerhalb der Grenzen des § 30 BMSVG uneingeschränkt gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 8 Pensionsgeschäfte

Die fair-finance VK ist berechtigt, für Rechnung der VG innerhalb der Veranlagungsgrenzen des BMSVG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das VG-Vermögen zu kaufen.

§ 9 Kurssicherung und derivative Produkte

Kurssicherungsgeschäfte sind nur zulässig, wenn sie als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit

Veranlagungen gemäß § 30 BMSVG zu deren Absicherung dienen.

Die fair-finance VK ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des BMSVG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des VG-Vermögens gegenüberstehen.

Die fair-finance VK ist berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des VG-Vermögens diese gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

Soweit sie der Absicherung von Vermögenswerten dienen, sind der fair-finance VK Transaktionen in derivaten Instrumenten (Käufe und Verkäufe von Futures und Optionen) sowie Devisentermingeschäfte gestattet.

Anteilscheine von Investmentfonds dürfen gemäß § 30 Abs. 3 Z 4 lit.c BMSVG derivative Produkte gemäß § 73 InvFG 2011, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, bis zu 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten.

§ 10 Verfügungsbeschränkungen

Die in der Veranlagungsgemeinschaft zusammengefassten Vermögenswerte können rechtswirksam weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

Forderungen gegen die fair-finance VK und Forderungen, die zu der Veranlagungsgemeinschaft gehören, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 11 Wertpapierleihe

Die fair-finance VK ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des BMSVG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des VG-Vermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihesystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der VG ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

§ 13 Verwaltungskosten, Ersatz von Aufwendungen

Die fair-finance VK ist berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen einen Verwaltungskostensatz in Abhängigkeit der eingehobenen Beiträge und einer ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Arbeitgebers bzw. eines Konzerns bzw. bei Selbständigen ab einer Anwartschaftsdauer in der fair-finance Vorsorgekasse in der Höhe von

1,7 vH

1,5 vH ab dem 1.1.2017 ab 5 vollendeten Jahren

1,4 vH ab dem 1.1.2015 ab 10 vollendeten Jahren

1,0 vH ab dem 1.1.2016 ab 10 vollendeten Jahren

der eingehobenen Beiträge abzuziehen. Ab dem 1.1.2019 werden unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Arbeitgebers bzw. eines Konzerns in jenem Kalenderjahr, für das der fair-finance VK erstmalig laufende Beiträge gemeldet werden, 1,0 vH der eingehobenen Beiträge verrechnet.

Die Berechnung der vollendeten Jahre erfolgt jeweils bezogen auf den 1.1. und den zum Verarbeitungszeitpunkt der Meldung von Beitragsdaten bekannten Zugehörigkeiten. Nachträgliche Änderungen der Zugehörigkeit führen zu keiner Korrektur der Kosten. Beitragsleistungen in besonderen Fällen gemäß § 7 BMSVG unterbrechen die Dauer der Zugehörigkeit nicht, sofern diese aus den Datenmeldungen ersichtlich ist. Mehrfachzugehörigkeiten zu einem Arbeitgeber bzw. einem Konzern zum gleichen Zeitpunkt werden nur einmal berücksichtigt.

Die fair-finance VK erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von maximal 0,6 vH des VG-Vermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich eingehoben wird. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist im Jahresabschluss der BV-Kasse eine entsprechende Forderung ertragswirksam zu erfassen. Im Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist in Höhe dieser Forderung unter den sonstigen Aktiva ein „Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ und eine Verbindlichkeit auszuweisen und im Formblatt C zu erläutern; eine Belastung des Abfertigungsvermögens ist nicht zulässig.

Die fair-finance VK verzichtet b.a.w. auf Ersatz der durch die Verwaltung im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Transaktionskosten, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG-Rechenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung.

Werden die Beiträge durch einen Sozialversicherungsträger eingehoben (§ 26 Abs. 5 und § 64 Abs. 4 bis 6 BMSVG), wird der in § 26 Abs. 5 BMSVG geregelte Kostenersatz von höchstens 0,3 v.H, der eingehobenen Beiträge als Barauslage verrechnet. Allfällige Kosten für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von Rechtsanwälten sind gemäß § 70 BMSVG in einem Rahmenvertrag zwischen der fair-finance VK und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag prozentmäßig gleich festgelegt und als Barauslage verrechnet.

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

§ 13a Gewinnbeteiligung

Die fair-finance VK gewährt im Zuge der jährlichen Gewinnverteilung eine anteilige Kostengutschrift in Höhe von 10 vH des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vermindert um das Finanzergebnis. Die Gewinnbeteiligung wird mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch die Hauptversammlung denjenigen Anwartschaftsberechtigten gutgeschrieben, die am 1. Jänner des Folgejahres eine aufrechte Anwartschaft bei der fair-finance VK haben. Die Zuteilung der Gewinnbeteiligung auf die einzelnen Anwartschaften erfolgt

nach Maßgabe des durchschnittlich veranlagten Vermögens, dh. nach der gleichen Systematik wie die Zuteilung der Veranlagungsergebnisse (vgl. § 13b).

Die Ermittlung des für die Gewinnbeteiligung maßgeblichen Ergebnisses wird nach folgendem Schema vorgenommen (Formblatt B der Anlage 1 zu § 40 BMSVG):

| | |
|--|---|
| B. Erträge und Aufwendungen der BV-Kasse | |
| + | 1. Verwaltungskosten |
| - | 2. Betriebsaufwendungen |
| +/- | 5. Sonstige Erträge und Aufwendungen |
| = | Für die Gewinnbeteiligung maßgebliches Ergebnis |

In Jahren, in denen kein positives Ergebnis nach dem oben dargestellten Schema vorliegt, findet keine Gewinnbeteiligung statt.

§ 13b Verfahren zur Zuweisung der Erträge gemäß § 33 Abs. 2 BMSVG

Um eine möglichst genaue Zuordnung der Ergebnisse zu ermöglichen werden in einem ersten Schritt die jeweiligen Gesamtanteile, das ist die Summe der zeitlich gewichteten Anwartschaften, getrennt für Übertragungen, laufende Beitragszahlungen sowie die Abfertigungsanwartschaft der Vorperiode (Formblatt A, Passiva, Position I.) ermittelt.

Hierzu wird jede der Veranlagungsgemeinschaft im aktuellen Jahr zugehende Übertragungszahlung netto nach Kosten mit der tatsächlichen Anzahl von Tagen vom Zugangszeitpunkt (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) multipliziert und durch die tatsächliche Anzahl von Tagen vom 1. Jänner des aktuellen Jahres (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) dividiert. Die so ermittelten Einzelanteile werden addiert und stellen die Gesamtanteile aus Übertragungen dar.

Ebenso wird jede der Veranlagungsgemeinschaft im aktuellen Jahr zugehende Beitragszahlung netto nach Kosten mit der tatsächlichen Anzahl von Tagen vom Zugangszeitpunkt (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) multipliziert und durch die tatsächliche Anzahl von Tagen vom 1. Jänner des aktuellen Jahres (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) dividiert. Die so ermittelten Einzelanteile werden addiert und stellen die Gesamtanteile aus Beitragszahlungen dar.

Die Summe der Abfertigungsanwartschaft (Formblatt A, Passiva, Position I.), die sich aus Einzahlungen und Ergebnissen abzüglich Kosten (sowohl aufgrund von Beitragszahlungen wie auch Übertragungen) aus der Vorperiode, die zum Jahresultimo des Vorjahres festgestellt wurde, ergibt, stellt die Gesamtanteile aus Vorperioden dar.

Das Veranlagungsergebnis ist die Summe aus dem Wert der Veranlagungsgemeinschaft zum Abrechnungszeitpunkt und allen Auszahlungen vermindert um die Summe aller Überträge und Beitragszahlungen des aktuellen Jahres sowie den zum Ultimo des Vorjahres festgestellten Wert der Abfertigungsanwartschaft (gemäß Jahresabschluss Formblatt A, Passiva, Position I.).

Die Ergebniszuweisung erfolgt für die laufenden Beitragszahlungen aufgrund des Beitragsgrundlagennachweises, für Übertragungen basierend auf der Meldung der vorherigen BVK bzw. eigenen Aufzeichnungen und die Abfertigungsanwartschaft aus Vorperioden aufgrund eigener Aufzeichnungen. Differenzen, die sich bei der Aufteilung des Veranlagungsergebnisses aufgrund von Angaben ergeben, die nicht den tatsächlichen Zahlungen entsprechen, werden mit dem Veranlagungsergebnis der folgenden Perioden verrechnet.

Die Behandlung von nicht rechtzeitig entrichteten Beiträgen gemäß § 6 Abs. 2 BMSVG erfolgt außerhalb dieser Bestimmungen.

a) Ermittlung der Ergebniszuweisung für Übertragungen des aktuellen Jahres

Zur Ermittlung der Ergebniszuweisung an den einzelnen Abfertigungsberechtigten aus dem Titel der Übertragung wird für jede Übertragungszahlung der Einzelanteil ermittelt. Hierzu wird jede der Veranlagungsgemeinschaft im aktuellen Jahr zugehende Übertragungszahlung in der auf den einzelnen Abfertigungsberechtigten netto nach Kosten fallenden Höhe mit der tatsächlichen Anzahl von Tagen vom Zugangszeitpunkt (inklusive – für DG-Übertragungen gemäß der Meldung der vorherigen BVK für alle anderen Übertragungen gemäß der Gutschrift auf dem Bankkonto der fair-finance) bis zum Abrechnungstag (exklusive) multipliziert und durch die tatsächliche Anzahl von Tagen vom 1. Jänner des aktuellen Jahres (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) dividiert.

b) Ermittlung der Ergebniszuweisung für Beiträge des aktuellen Jahres

Zur Ermittlung der Ergebniszuweisung an den einzelnen Abfertigungsberechtigten aus dem Titel der Beitragszahlungen des aktuellen Jahres wird für die Beitragszahlungen eines Abfertigungsberechtigten aufgrund des Beitragsgrundlagennachweises (BGN) der Einzelanteil ermittelt.

Hierzu wird die Summe der Beiträge, die für einen Abfertigungsberechtigten gemäß dem BGN im aktuellen Jahr geleistet wurden, gleichmäßig auf die Monate des Beitragszeitraums aufgeteilt, wobei ein angebrochener Monat immer als ganzer Monat zählt, und für jedes Monat der Beitragsanteil mit der tatsächlichen Anzahl von Tagen vom Zeitpunkt des Eingangs der jeweiligen Beitragsleistung (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) multipliziert und durch die tatsächliche Anzahl von Tagen vom 1. Jänner des aktuellen Jahres (inklusive) bis zum Abrechnungstag (exklusive) dividiert. Dabei wird angenommen, dass die Beitragszahlungen bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats bei der fair-finance VK eingehen. Die Ergebnisse werden addiert.

c) Ermittlung der Ergebniszuweisung für Vermögen aus Vorperioden

Zur Ermittlung der Ergebniszuweisung an den einzelnen Abfertigungsberechtigten aus dem Titel des zum Ultimo des Vorjahres festgestellten Vermögens wird für jede derartige Zahlung der Einzelanteil ermittelt.

Der Einzelanteil ist das für den einzelnen Abfertigungsberechtigten zum Ultimo inklusive Ergebnis festgestellte Vermögen.

d) Die Ergebniszuweisung an den einzelnen Abfertigungsberechtigten wird ermittelt, indem das Veranlagungsergebnis mit der Summe der jeweiligen Einzelanteile gemäß § 13 Pkt. a) bis c) multipliziert und durch die Summe der Gesamtanteile dividiert wird.

§ 14 Abwicklung

Bei Abwicklung erhält die Depotbank neben den Transaktionskosten keinerlei Vergütung.